

# Haus & Grund Worms informiert zum Thema:

## NachbR: Das Schiedsverfahren

16.001

### - neue Bezirke in Worms -

### 1. Das Schlichtungsverfahren:

Das Landesschlichtungsgesetz (LSchIG vom 01.12.2008) schreibt für bestimmte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein obligatorisches vorgerichtliches Schlichtungsverfahren vor. In den Bereichen der nachbarrechtlichen Streitigkeiten und der Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre wird für Rheinland-Pfalz bestimmt, dass eine Klageerhebung erst nach der Durchführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens zulässig ist. Die Schlichtungsverfahren werden von den nach der Schiedsamtsordnung (SchO) bestellten Schiedspersonen oder von anderen Gütestellen durchgeführt.

Für Fälle von Meinungsverschiedenheiten oder des bereits begonnen Streits ist es sinnvoll, einen nicht am Streit beteiligten Außenstehenden, der sich mit der Vermittlung einer gütlichen Einigung auskennt, hinzuzuziehen. Diese Vorgehensweise ist nach dem Landesschlichtungsgesetz verbindlich vorgegeben. Das Verfahren wird deshalb auch als obligatorisches Schlichtungsverfahren bezeichnet und ist Zulässigkeitsvoraussetzung für ein gerichtliches Verfahren.

### 2. Der Anwendungsbereich:

Das Landesschlichtungsgesetz schreibt für bestimmte Nachbarrechtsstreitigkeiten und für Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (vgl. § 1 LSchlG\*) grundsätzlich vor, dass die Erhebung einer Klage vor Gericht erst zulässig ist, wenn vorher ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor einer Schiedsperson oder einer anderen Güterstelle durchgeführt wurde.

#### \* § 1 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Erhebung einer Klage ist erst zulässig, nachdem von einer in § 3 genannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,
  - 1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
    - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches(BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
    - b) Überwuchses nach § 910 BGB,
    - c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
    - d) eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,
    - e) der im Landesnachbarrechtsgesetz gelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
  - in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

(2) ....

Bei den Streitigkeiten im Sinne von § 906 BGB geht es z.B. um Einwirkung durch Gase, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen von einem anderen Gründstück, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt. Nachbarrechte im Sinne des Landesnachbarrechtsgesetzes sind z.B. Errichtung einer Nachbar- oder



Grenzwand, Befestigung von Schornsteinen, Lüftungsschächten oder Antennenanlagen, das Hammerschlags- und Leiterrecht, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.

Ausnahmsweise ist bei den vorgenannten Streitigkeiten ein obligatorisches Schlichtungsverfahren dann nicht erforderlich, wenn nicht alle Parteien im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Durchführung des Verfahrens ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine Niederlassung in Rheinland-Pfalz in demselben oder in benachbarten Landgerichtsbezirken haben.

#### 3. Der Ablauf des Verfahrens:

Beim Schlichtungsverfahren vor einer Schiedsperson ist der **Antrag** schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift der Schiedsperson zu stellen. Der Antrag soll dabei Namen, Beruf, Familienstand, Geburtsdatum und Anschrift der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

Für den hiesigen Bereich sind folgende Schiedsbezirke eingerichtet:

Schiedsmannsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Worms

Schiedsbezirk	Zuständigkeit	Schiedsperson	Vertreter
Worms 1	Stadtteile östlich der Bahnlinie	Gerhard Heimlich	·
	Mainz/Mannheim einschließ-	Karl-Goerdeler-Str. 6	
	lich der Vororte Rheindürk-	67547 Worms	
	heim und Ibersheim	schiedsamt1@worms.de	
Worms 2	Stadtteile westlich der Bahnli-	Maria Sonnenberg	
	nie Mainz/Mannheim ein-	Ortsverw. Pfiffligheim	
	schließlich Vororte Herrns-	Landgrafenstraße 58	
	heim, Hochheim, Neuhausen,	67549 Worms	
	Pfiffligheim	schiedsamt2@worms.de	
Worms 3	westliche Vororte Abenheim,	Johann C. Frank	
	Heppenheim, Horchheim,	Ortsverw. Leiselheim	
	Leiselheim, Pfeddersheim,	Adam-Riese-Straße 2	
	Weinsheim, Wiesoppenheim	67549 Worms	
		schiedsamt3@worms.de	

Schiedsbezirk	Zuständigkeit	Schiedsperson	Vertreter
VG Eich 1	Gemeinden Alsheim und Met- tenheim	Herr Eric Wedel Hauptstraße 26 67575 Eich Tel: 06246/69-0 http://verwaltung.vgeich.de/	
VG Eich 2	Gemeinden Eich, Gimbsheim, Hamm	Karl Hartweck Hauptstraße 26 67575 Eich Tel: 06246/69-0 http://verwaltung.vgeich.de/	



Schiedsbezirk	Zuständigkeit	Schiedsperson	Vertreter
VG Wonnegau	Gemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim- Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen- Weisheim, Hochborn, Monzernheim, Westhofen und Stadt Osthofen	für ehem. VG Westhofen: Frau E. Tirnitz-Parker Kontakt: GZimmerman@vg-wonnegau.de für ehem. Stadt Osthofen: Herr Dr. J. Müller Kontakt: MMay@vg-wonnegau.de	
Monsheim	Gemeinden Flörsheim- Dalsheim, Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörstadt, Monsheim, Offstein, Wachenheim	Ralph Bothe Zeller weg 6 67592 Flörsheim- Dalsheim  annemie janson@vg-monsheim.de	Mathias Klag An der Böllwiese 10 67295 Bolanden

Schiedsbezirk	Zuständigkeit	Schiedsperson	Vertreter
Alzey	Stadt Alzey	Jürgen Bergmann Stadtverwaltung, Ernst-Ludwig-Str. 42 55232 Alzey  0 67 31 / 495 513 information@alzev.de	Claudia Neumer Stadtverwaltung, Ernst-Ludwig-Str. 42 55232 Alzey
VG Alzey-Land	Gemeinden Albig, Bechenheim, Bechtolsheim, Bermersheim v.d.H., Biebelnheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes- Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim	Steffen Unger VG-verwaltung Weinrufstr. 38-42, 55232 Alzey Telefon: 06731-409-151 Fax: 06731-409-200 E-Mail: juergen.renate@alzey-land.de	Georg Bergmann VG-verwaltung Weinrufstr. 38-42, 55232 Alzey
VG Wöllstein	Gemeinden Eckelsheim, Gau- Bickelheim, Gumbsheim, Siefersheim, Stein-Bockenheim, Wendelsheim, Wöllstein, Wonsheim	Franz-Josef Lenges Verbandsgemeindeverwaltung Bahnhofstr. 10, 55597 Wöllstein Tel: 06703-30211 info@vg-woellstein.org	Hans Müller Verbandsgemeinde- verwaltung Bahnhofstr. 10, 55597 Wöllstein
VG Wörrstadt	Gemeinden Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Par- tenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim und Wallertheim sowie der Stadt Wörrstadt	Dr. Gunnar Krone Verbandsgemeinde- verwaltung Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt Ansprechpatnerin Andrea Töpel Tel. 06732 601-81139 andrea.toepel@ vgwoerrstadt.de	



Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit des Schlichtungstermins und lädt die Parteien dazu ein. Zu dem nicht öffentlichen Schlichtungstermin können die Parteien mit einem Rechtsanwalt oder sonstigen Beistand kommen, zwingend erforderlich ist dies aber nicht. Die Schiedsperson erörtert die Streitsache mit den Parteien und versucht zusammen mit ihnen eine gütliche Einigung zu erzielen.

Das erfolgreiche Schlichtungsverfahren endet mit der Protokollierung der Vereinbarung, die von beiden Parteien und der Schiedsperson unterzeichnet werden muss. Aus diesem Vergleich kann gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Kommt es hingegen nicht zu einer Einigung, wird eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs erteilt, die dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist.

#### 4. Die Kosten des Verfahrens:

Die Schiedsperson erhebt eine Gebühr von €10,00 bis € 40,00 sowie Auslagen etwa für Porto. Kommt ein Vergleich zustande, verdoppelt sich die Gebühr.

Die Kosten des Verfahrens hat grundsätzlich die Partei zu tragen, die die Tätigkeit der Schiedsperson beziehungsweise der Gütestelle veranlasst, also den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gestellt hat. Schließen die Parteien einen Vergleich, werden sie regelmäßig auch hinsichtlich der Kosten des Schlichtungsverfahrens eine Einigung treffen. Schließt sich dem Schlichtungsverfahren ein Rechtsstreit an, gehören die durch das Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten zu den Kosten des Rechtsstreits, sie sind also von der im Prozess unterliegenden Partei zu tragen.

Anmerkung:

Dieses Infoblatt ersetzt die Infoblätter 007.08 und 022.08 und 027.10 und 014.14